

# Bundesgesetzblatt 1185

Teil II

Z 1998 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1978	Nr. 42
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 78	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1185
21. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1187
21. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe .....	1188
22. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Technische Zusammenarbeit .....	1190
22. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Technische Zusammenarbeit .....	1193
23. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1196
23. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	1198
23. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit .....	1198

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. August 1978

In Blantyre ist durch Notenwechsel vom 10. April/  
22. Mai 1978 zwischen der Regierung der Bundes-  
republik Deutschland und der Regierung der Re-  
publik Malawi eine Vereinbarung über Finanzielle  
Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinba-  
rung ist

am 22. Mai 1978

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffent-  
licht.

Bonn, den 4. August 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Wi 444.00/4 MAW

Blantyre, 10. April 1978

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 3. August 1973 über Kapitalhilfe und die Vereinbarungen vom 18. Dezember 1974 und vom 17. August 1976 folgende Vereinbarung über die Aufstockung des Finanzierungsbeitrages der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Deutsche Entwicklungsgesellschaft — DEG) mbH an der Investment and Development Bank of Malawi Ltd. vorzuschlagen:

1. In Ergänzung des oben angeführten Abkommens über Kapitalhilfe ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Deutsche Entwicklungsgesellschaft — DEG) mbH, Köln, ihren Finanzierungsbeitrag an der Investment and Development Bank

of Malawi Ltd. um bis zu DM 2 268 000,— (in Worten: Zwei Millionen zweihundertachtundsechzigtausend Deutsche Mark) zu erhöhen.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 3. August 1973 über Kapitalhilfe einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 5) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den in Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. Schröder

Chargé d'Affaires a. i. der Bundesrepublik Deutschland

Dem Finanzminister der Republik Malawi  
Herrn D. T. Matenje, M. P.,  
Lilongwe

(Übersetzung)

Ref: 23/1/10/IV/16

22. Mai 1978

Seiner Exzellenz dem Botschafter,  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
P.O. Box 5717  
Limbe

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf den Brief Eurer Exzellenz vom 10. April 1978 Bezug zu nehmen, der wie folgt lautet:

*(es folgt der Text der deutschen Note)*

Ich beehre mich, zu bestätigen, daß das Vorstehende für die Regierung von Malawi annehmbar ist. Ich bestätige weiter, daß der Brief Eurer Exzellenz und dieses Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

D. T. Matenje  
Finanzminister

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Kenia**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. August 1978

In Nairobi ist am 19. Juli 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. Juli 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. August 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Kenia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die

„Einfuhr von Ersatzteilen von Lokomotiven und damit zusammenhängende Leistungen“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 700 000,— DM (in Worten: siebenhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Es wird hierbei Bezug genommen auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 9. April 1976, das unter anderem durch dieses Abkommen ersetzt wird, sowie auf das Schreiben der Ostafrikanischen Gemeinschaft vom 8. Dezember 1977 — TR 131/701/016/II.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Programm kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

## Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kenia erhoben werden.

## Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens und die

Entwicklungsländer öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

## Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

## Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi am 19. Juli 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Heimsoeth

Für die Regierung der Republik Kenia  
Mwai Kibaki

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Kapitalhilfe**

Vom 21. August 1978

In Nairobi ist am 19. Juli 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. Juli 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. August 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Programm „Beschaffung von Lokomotiven einschließlich notwendiger Ersatzteile“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 13 Millionen DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es wird hierbei Bezug genommen auf den Bilateralisierungsantrag der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) vom 28. September 1977 — tr. 131/701/616/83 — und den Antrag der Republik Kenia vom 10. Januar 1976.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Programm kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens und die Entwicklungsländer öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi am 19. Juli 1978 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Heimsoeth

Für die Regierung der Republik Kenia  
Mwai Kibaki

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Benin  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 22. August 1978**

In Cotonou ist am 29. Juni 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 29. Juni 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Volksrepublik Benin —  
(im folgenden „Vertragsparteien“ genannt) —

in Anbetracht der freundschaftlichen Beziehungen, welche die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bilden, und in dem Wunsche, diese Beziehungen auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichheit, der gegenseitigen Achtung der Souveränität und der beiderseitigen Vorteile zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten,

in der Erkenntnis der Vorteile, die ihnen aus einer engeren technischen Zusammenarbeit erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

### Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Volksrepublik Benin;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet;

- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);

- c) durch Aus- und Fortbildung von beninischen (Partnerland) Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Volksrepublik Benin, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütung für die Fachkräfte;
- b) Unterbringung der Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Volksrepublik Benin;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von beninischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Volksrepublik Benin in das Eigentum der Volksrepublik Benin über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Volksrepublik Benin darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

### Artikel 3

Leistungen der Regierung der Volksrepublik Benin  
Sie

- a) stellt für die Vorhaben in der Volksrepublik Benin die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;

- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhrgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gel-

ten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Volksrepublik Benin beschafftes Material;

- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt die jeweils erforderlichen beninischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der Fachkräfte so bald wie möglich durch beninische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Volksrepublik Benin, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser beninischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete beninische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und den Projektvereinbarungen befaßten beninischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

#### Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Volksrepublik Benin einzumischen;
- c) die Gesetze der Volksrepublik Benin zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Volksrepublik Benin vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Volksrepublik Benin eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Volksrepublik Benin unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Volksrepublik Benin ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Volksrepublik Benin die Abberufung einer Fachkraft, so wird sie frühzeitig

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland darüber unterrichten. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn die deutsche Seite beschließt, eine Fachkraft abzuberufen, dafür sorgen, daß die Regierung der Volksrepublik Benin frühzeitig darüber unterrichtet wird.

#### Artikel 5

(1) Die Regierung der Volksrepublik Benin sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder; hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Volksrepublik Benin gegen die Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Volksrepublik Benin ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Benin

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung aus nichtrückzahlbaren Mitteln finanzierter Vorhaben an Bau- und Consultingfirmen gezahlt werden, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin haben;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen im ersten Jahr ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung. Die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind. Jede Überlassung von eingeführten Gegenständen an Dritte, die keine Abgabefreiheit genießen, unterliegt den in der Volksrepublik Benin geltenden Vorschriften;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.



**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Benin innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 19. Juni 1961 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit tritt mit Unterzeichnung dieses Abkommens außer Kraft.

GESCHEHEN zu Cotonou am 29. Juni 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hans-Joachim Heldt  
Alwin Brück

Für die Regierung der Volksrepublik Benin  
Alladaye

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kap Verde  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 22. August 1978**

In Bonn ist am 31. Oktober 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 11. Mai 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kap Verde  
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kap Verde,

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch eine für beide Seiten fruchtbare Technische Zusammenarbeit zu vertiefen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über bestimmte Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst voll verantwortlich.

In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

**Artikel 2**

(1) Die Projektvereinbarungen können Vorhaben der Zusammenarbeit seitens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Kap Verde;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Zusammenarbeit kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von kapverdischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der

Republik Kap Verde, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Kap Verde;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von kapverdischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Kap Verde in das Eigentum der Republik Kap Verde über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Kap Verde darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Abwicklung der für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens notwendigen Maßnahmen beauftragt hat. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kap Verde übernimmt folgende Leistungen:

Sie

- a) stellt für die Vorhaben in der Republik Kap Verde die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben, übernimmt die Ausgaben für Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Kap Verde beschafftes Material;

- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt die jeweils erforderlichen kapverdischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch kapverdische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Kap Verde, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten.
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete kapverdische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle dienlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten kapverdischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

#### Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Kap Verde einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Kap Verde zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Kap Verde vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Kap Verde eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Kap Verde unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Kap Verde die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Kap Verde vorher darüber unterrichtet wird.

#### Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Kap Verde sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder; hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Übernahme der Haftung für Schäden, die die entsandten Fachkräfte im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Kap Verde gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) die in Nummer 1 dieses Artikels genannten Personen unterliegen nicht der Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgaben stehen;
- c) sie gewährt den in Nummer 1 dieses Artikels genannten Personen jederzeit die freie und ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Nummer 1 dieses Artikels genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Kap Verde ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Kap Verde

- a) stellt die aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte gezahlten Vergütungen von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei; die gleichen Freistellungen gelten für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Nummer 1 dieses Artikels genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände für die Ersteinrichtung; dazu gehören auch ein Kraftfahrzeug je Haushalt, ein Külschränk, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie ein Klimagerät je Person, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung für Amateurzwecke;
- c) gestattet den in Nummer 1 dieses Artikels genannten Personen die zollpflichtige Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Nummer 1 dieses Artikels genannten Personen die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen kostenlos.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kap Verde inner-

halb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

(1) Jede Vertragspartei notifiziert dem anderen Teil, daß die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt mit dem Datum der letzten Notifizierung in Kraft.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die laufenden Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu deren Beendigung weiter.

GESCHEHEN zu Bonn am 31. Oktober 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Günther van Well

Für die Regierung der Republik Kap Verde  
Corsino Antonio Fortes

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 23. August 1978**

In Bamako ist am 9. Mai 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. Mai 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rundfunksender Mali“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 8,77 Millionen DM (in Worten: acht Millionen siebenhundertsiebzigttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Mali erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bamako am 9. Mai 1978 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Albrecht Schraepler

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Mali

Alioune Blondin Beye

Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
und Internationale Zusammenarbeit  
der Republik Mali

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**  
**Vom 23. August 1978**

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Israel am 14. August 1978  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Januar 1978 (BGBl. II S. 153).

Bonn, den 23. August 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Obervolta**  
**über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

**Vom 23. August 1978**

In Ouagadougou ist am 8. August 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 30. April 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 1978

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Obervolta**  
**über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und

die Regierung der Republik Obervolta,

gestützt auf die zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, in technischen und wirtschaftlichen Fragen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit schließen.

**Artikel 2**

Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Wunsch der Regierung der Republik Obervolta:

1. die Errichtung von Schulen, Lehrwerkstätten, Ausbildungsstätten und Musterbetrieben in Obervolta unterstützt, deutsche Lehrer und Fachkräfte entsendet und Ausrüstungsgegenstände bereitstellt;
2. im Einvernehmen mit der obervoltaischen Regierung Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
3. deutsche Sachverständige für besondere Aufgaben zur Regierung von Obervolta entsendet und ihnen ihre erforderliche Berufsausrüstung stellt;
4. der Regierung von Obervolta Sachverständige und Berater zur Verfügung stellt.

**Artikel 3**

Auf Grund der Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemühen,

1. obervoltaischen Studenten Stipendien für deutsche technische Lehranstalten zu vermitteln;
2. obervoltaische Praktikanten an deutschen Fachschulen und in deutschen Betrieben auszubilden;
3. obervoltaische Lehrer und Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland auszubilden oder fortzubilden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Obervolta

1. stellt für die auf ihrem Staatsgebiet auszuführenden Vorhaben die erforderlichen Grundstücke zur Verfügung. Die Frage der Gebäude wird in jedem Einzelfall Gegenstand einer besonderen Vereinbarung sein;
2. befreit im Rahmen der in Obervolta bestehenden Vorschriften die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Ausführung der einzelnen Projekte gelieferten Gegenstände von Zoll- und anderen Einfuhrabgaben;
3. übernimmt, vom ersten Entladeplatz in Obervolta ab, die Entladekosten sowie die Kosten der Beförderung und Versicherung der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände;
4. trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist;
5. stellt das jeweils erforderliche obervoltaische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung;
6. sorgt dafür, daß die deutschen Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete obervoltaische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig genügend Bewerber für diese Ausbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie wird für eine angemessene Bezahlung dieser Fachleute Sorge tragen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Republik Obervolta

1. gewährt den deutschen Fachkräften und ihren Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörenden Personen jederzeit und abgabenfrei die Ein- und Ausreise und die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
2. gewährt den deutschen Fachkräften Steuerfreiheit für das Einkommen, das sie aus ihrer im Rahmen dieses Vertrages ausgeübten Tätigkeit beziehen. Sollten die Fachkräfte jedoch in Obervolta entgeltliche oder gewinnbringende Tätigkeiten ausüben, die nicht in den Rahmen dieses Vertrages fallen, so sind die entsprechenden Einkünfte in Obervolta steuerpflichtig. Zu bezahlen sind Steuern und Abgaben zugunsten der städtischen und ländlichen Gemeinden wie z. B. die Waffensteuer, die Viehsteuer und die Gebühren für die Müllabfuhr;
3. mit Ausnahme von Lebensmitteln und Getränken sind die zum persönlichen Gebrauch der deutschen Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen bestimmten

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Gegenstände sowie die zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Gegenstände und Ausrüstungen, die sie aus Anlaß ihrer Ersteinrichtung mitführen und die ihnen gehören, bei Ankunft in Obervolta von Zoll- und anderen Einfuhrabgaben, mit Ausnahme von Dienstleistungsgebühren, befreit. Die Einfuhr dieser Gegenstände und Materialien und der Zeitpunkt der Ersteinrichtung ihrer Eigentümer müssen zeitlich zusammenfallen. Die Zolldienststellen werden nichtsdestoweniger diese Bedingung als erfüllt ansehen, wenn zwischen der Ankunft des Eigentümers und der Ankunft seiner Gegenstände eine Frist von 6 Monaten nicht überschritten wird;

4. gewährt den deutschen Fachkräften und ihren Familienangehörigen die abgabenfreie Einfuhr, mit Ausnahme der statistischen Gebühr und der Wegesteuer, von Lebensmitteln, Getränken, Tabakwaren und anderen Artikeln des täglichen Verbrauchs im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs. Jedoch dürfen die abgabenfrei zugelassenen Waren den fob-Wert von 50 000 F. CFA pro Familie und Monat nicht übersteigen;
5. stellt den deutschen Fachkräften einen Ausweis aus, in dem ihnen die Unterstützung der staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt wird.

#### Artikel 6

(1) Der obervoltaische Staat haftet für Schäden, die eine deutsche Fachkraft Dritten zufügt zu denselben Bedingungen wie für seine eigenen Staatsbediensteten.

(2) Die deutschen Experten unterstehen nicht der Disziplinargewalt der obervoltaischen Behörden, die indessen die Abberufung eines Experten verlangen können, dessen Verhaltensweise eine derartige Maßnahme rechtfertigt.

#### Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden in gleicher Weise ohne Rückwirkung auf die deutschen Fachkräfte angewendet, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der technischen Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Obervolta tätig sind.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 9

(1) Dieses Abkommen, das das Abkommen vom 8. Juni 1961 außer Kraft setzt und ersetzt, tritt in Kraft, sobald die Regierung der Republik Obervolta der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten in Obervolta erfüllt sind; es ist für den Zeitraum von fünf Jahren gültig und kann vor Ablauf dieser Frist geändert werden, falls eine der Vertragsparteien dies wünscht und wenn Einvernehmen der beiden Parteien erzielt ist.

(2) Das Abkommen verlängert sich stillschweigend jeweils von Jahr zu Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf oder Kündigung dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits begonnenen Vorhaben der technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter fort.

GESCHEHEN zu Ouagadougou am 8. August 1973 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Schmidt

Für die Regierung der Republik Obervolta  
Dr. Conombo